

Wertminderung für Oldtimerfahrzeuge Österreichische Oberstgerichtliche Entscheidung

OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF



Eine interessante Entscheidung des OGH bezüglich Wertminderung durch Unfallschaden. Der Oberste Gerichtshof hat nun in Österreich erstmals über die Frage des Wertminderungs-Anspruches bei Oldtimerfahrzeugen entschieden.

Die Kanzlei von Mag. Günter Lippitsch war mit einer außerordentlichen Revision erfolgreich; der Oberste Gerichtshof sagt im Wesentlichen:

- Bei Beschädigung einer Sache (Oldtimerfahrzeug) sind nicht nur die Reparaturkosten zu ersetzen, sondern es ist gegebenenfalls auch jene Wertminderung auszugleichen die im konkreten Fall auf Grund der gefühlsmäßigen Abneigung potentieller Käufer gegen (auch fachgerecht) reparierte Sachen eintritt.
- Maßgebend ist die Differenz zwischen dem Wert vor der Beschädigung und jenem nach der Reparatur.
- Die Feststellung dieser Werte (des Oldtimerfahrzeuges vor der Beschädigung und nach der Reparatur) ist Tatfrage
- Vorschäden können zwar für die Frage relevant sein, ob eine Wertminderung eingetreten ist; sie sind aber kein Grund, eine festgestellte Wertminderung nicht zu ersetzen.

Diese Rechtsmeinung zum sogenannten merkantilen Minderwert bei Oldtimerfahrzeugen wird bereits seit einigen Jahren von Mag. Lippitsch und SV-Komm. Rat Franz Steinbacher vertreten. Bis dato war es auf Grund geringer Streitwerte jedoch nicht möglich, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu erreichen.

Eine wesentliche Grundlage für die rechtliche Auseinandersetzung war das Privat-Gutachten des SV-Komm. Rat Franz Steinbacher, der unter der **GZ: 2 Ob200/17a** in der außerordentlichen Revision vom 30. Jänner 2018, Folge gegeben wurde.

R.+F.St. 01.04.2018